

ergriffenen Maßregeln wurde letztere Krankheit in den Kreisen Altkirch, Gebweiler, Colmar, Rappoltweiler, Schlettstadt, Erstein, Straßburg, Molzheim, Chateau-Salins und Diedenhofen beobachtet.

Diese Seuche herrscht ferner in **Savoyen**, in der Umgegend von **Lyon** und besonders in den Departementen des Centrums, in fast allen Gemeinden der **Bourgogne**, der Departemente **du Doubs**, **Haute-Savoie** und einem Theil des Departements **des Vosges**. Aus diesen Gegenden ist sie auch in die **Schweiz** und in das **Großherzogthum Baden**, wo die Amtsbezirke Freiburg, Lahr und Offenburg verseucht sind, eingeschleppt worden.

Am 31. Oktober herrschte die Rinderpest in **Croatien-Slavonien** in 1 und in der kroatisch-slavonischen Militärgrenze in 2, in **Galizien** in 1 und in **Dalmatien** in 4 Ortschaften. In **Ungarn** ist der Milzbrand und die Lungenseuche ziemlich verbreitet.

Das **italienische** Viehseuchenbülletin vom 22. Oktober verzeichnet keine Fälle von Maul- und Klauenseuche und nur einige wenige von Lungenseuche.

Bern, den 5. November 1880.

**Schweizerisches
Handels- und Landwirthschaftsdepartement.**

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 29. Oktober 1880.)

Auf den Wunsch des k. belgischen Justiz- und Kultus-Ministeriums übermittelt der Bundesrath sämmtlichen eidgenössischen Ständen fünf Fragen, betreffend die in der Schweiz mit Bezug auf **Schenkungen zu Gunsten der Kirchenfonds** bestehenden Geetze und Administrativgrundsätze.

Das belgische Fragenschema ist im folgenden Kreisschreiben enthalten :

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Im Auftrag des belgischen Justiz- und Kultusministeriums ersucht uns die belgische Gesandtschaft um Mittheilung der Geseze, sowie der Administrativgrundsäze, welche in der Schweiz mit Bezug auf Schenkungen zu Gunsten der Kirchenfonds bestehen, und legte uns zu diesem Zwecke ein Fragenschema zur Beantwortung vor. Da nun diese Materie nicht in die Cognition der Bundesbehörden fällt, so bleibt uns nichts Anderes übrig, als Ihnen nachstehend jenes Fragenschema mit dem Ersuchen vorzulegen, uns dasselbe zuhanden der belgischen Gesandtschaft beantworten zu wollen.

„Das belgische Fragenschema lautet:

- 1) Intervenirt die Regierung bei Schenkungen, welche den Kirchen des katholischen Kultus gemacht werden? Bejahendenfalls ist es die Centralgewalt oder eine andere Behörde, welche den betreffenden Kirchenfonds die Ermächtigung erteilt, die zu ihren Gunsten gemachten Geschenke oder Legate anzunehmen?
- 2) Macht die Regierung einen Unterschied zwischen Stiftungen durch Testament und Stiftungen durch Schenkung unter Lebenden?
- 3) Welche Grundsäze befolgt die Regierung bei Gewährung oder Verweigerung der Ermächtigung? Trägt sie insbesondere den zu Gunsten des begünstigten Kirchenfonds schon bestehenden Stiftungen Rechnung? Setzt sie Grenzen fest bezüglich des Vermögens, welches die Kirchenfonds besitzen können, und bezüglich der Zahl der Messen, welche in einer bestimmten Kirche gestiftet werden dürfen? Gestattet sie ohne Unterschied jeden Kirchendienst ohne Rücksicht auf dessen Zweck und die Personen, zu deren Vortheil derselbe eingerichtet ist?
- 4) Ueberwacht die Regierung die Verwaltung der Kirchengüter mit Rücksicht auf die Stiftungen von Messen und kontrolirt sie die Vollziehung dieser letztern?
- 5) Welches sind die Geseze und Verordnungen, welche diese Materie regliren?

Die Beischließung von je zwei Exemplaren der bezüglichen in Kraft bestehenden Verordnungen und Geseze wird gewünscht.

„Inzwischen benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Schuz des Allmächtigen zu empfehlen.“

(Vom 1. November 1880.)

Der Bundesrath ernannte die nachstehenden Herren, welche die Sanitätsoffiziersschule Bern Nr. III vom 28. September bis 25. Oktober dieses Jahres mit Erfolg bestanden haben, zu Offizieren bei den Sanitätstruppen, und zwar:

1) als *Oberlieutenants* (Aerzte).

Karl Bohni in Basel,
 Alfred Bonnard in Lausanne,
 César Roux in Bern,
 Oskar Brun in Luzern,
 Hans Zellweger in Trogen,
 Wilhelm Schultheß in Zürich,
 Anton Schnyder in Sursee (Luzern),
 Emil Weibel in Bern,
 Hans Meyer in Oberstraß bei Zürich,
 Leopold Greppin in Rheinau (Zürich),
 Emil Cuttat in Renan (Bern),
 Wilhelm Nonni in Bern;

2) als *Lieutenants* (Apotheker).

Georg Heinrich Tanner in Herisau,
 Gottlieb Staubli in Bern,
 Joseph Stutzer in Schwyz.

(Vom 5. November 1880.)

Der Bundesrath hat, in Abänderung vom Artikel 2, Alinea 2 seiner unterm 16. November 1875 erlassenen Instruktion für die Civilstandsbeamten, beschlossen:

Die Civilstandsbeamten derjenigen Civilstandskreise, welche weniger als 7000 Seelen zählen, haben vom 1. Januar 1881 an dem eidg. statistischen Bureau die Zählkarten über die in ihrem Kreise vorgekommenen Geburten, Sterbefälle und Trauungen allmonatlich, und zwar für jeden abgelaufenen Monat in den ersten 10 Tagen des folgenden Monats zu übersenden.

Das abgeänderte Alinea lautete also :

Sie sind, besondere Verfügungen des eidg. Departements des Innern vorbehalten, wochenweise, und zwar je am Sonntag für die in der verflossenen Woche bis Samstag Abend eingetragenen Fälle, dem eidg. statistischen Bureau direkt zuzusenden, so nummerirt und geordnet wie im Civilstandsregister selbst.

Der Bundesrath hat den Herren Schinz und Bär in Zürich die von ihnen unterm 12. vorigen Monats nachgesuchte Konzession für einen Telephondraht von ihren Bureaux an der Bahnhofstraße in Zürich bis zu ihren Magazinen an der Lagergasse daselbst unter den für solche Fälle üblichen Bedingungen ertheilt.

Der Bundesrath hat gewählt :

(am 1. November 1880)

als Posthalter in Embrach : Hrn. Eduard Spörri, von und in Embrach (Zürich), bish. Postgehilfe daselbst;

(am 5. November 1880)

als Verwalter des Kriegsdepot
in Thun: Hrn. Oberst Rudolf von Erlach,
von Bern, in Aarau;

„ Posthalter in Cortailod : „ Ls. Ulysse Perret, von La Sagne, Lehrer in Cortailod (Neuenburg).

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.11.1880
Date	
Data	
Seite	279-282
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 873

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.